



RLBAU

Richtlinie für die Durchführung von
Liegenschafts- und Bauaufgaben des
Landes Rheinland-Pfalz

Herausgegeben durch das
Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Ausgabe 2021

E 6 Künstlerische Ausgestaltung baulicher Anlagen

Bei Baumaßnahmen des Landes mit Bauwerkskosten von mehr als 700.000 EUR sind Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung zweckgebunden vorzusehen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme eine künstlerische Ausgestaltung nicht rechtfertigen (vgl. Abschnitt E 6 Nr. 3.5).

1. Begriffsbestimmung

Für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Kunst am Bau können alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden.

Das Kunstwerk soll ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder zur Funktion des Bauwerks herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Die künstlerische Ausgestaltung bezieht sich auf das Gebäude bzw. das Baugrundstück.

Ausnahmsweise sind im Benehmen mit dem für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministerium auch künstlerische Ausgestaltungen möglich, die sich über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt.

Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfüfungsmöglichkeit ausgewählt werden, ist nicht ausgeschlossen.

2. Kosten

2.1. Eine künstlerische Ausgestaltung ist ab Bauwerkskosten über 700.000 EUR vorzusehen. Die Mittel dafür sind zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.

2.2. Die Richtsätze für die aufzuwendenden Mittel für die künstlerische Beteiligung (KG 620 und KG 752 der DIN 276, aktuell eingeführte Fassung) sind wie folgt zu ermitteln:
Bei Bauwerkskosten (brutto) der Kostengruppe KG 300 und 400 der DIN 276, der aktuell eingeführten Fassung.

über	700.000 EUR	2 v.H.	
bis	2 Mio. EUR		
über	2 Mio. EUR	1,5 v.H.	mindestens 40.000 EUR
bis	10 Mio. EUR		höchstens 140.000 EUR
über	10 Mio. EUR	1 v.H.	mindestens 140.000 EUR
			höchstens 250.000 EUR

Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.

Die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen, wobei von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist.

Als üblich technisiert wird ein Bauwerk angesehen, dessen Kosten der Kostengruppe 400 nicht mehr als einem Drittel der Bauwerkskosten (KG 300 + 400) betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der KG 400 nur bis zu einem Drittel der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

Die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung können auch angemessene Anteile für Bearbeitungshonorare und Preisgelder enthalten.

Bei der künstlerischen Ausgestaltung von funktionalen Bauteilen soll der Betrag für die normale handwerkliche Leistung als Sowieso-Kosten den Realisierungskosten der künstlerischen Ausgestaltung nach Nr. 2.2. hinzugefügt werden.

- 2.3. Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben, die Vergütung für die Mitglieder der Gremien und für die Beratung durch Kunstsachverständige sind als Nebenkosten in der KG 751 gesondert zu veranschlagen.

Zwischen den Ausgaben für die künstlerische Beteiligung und den Nebenkosten ist ein angemessenes Verhältnis sicher zu stellen

- 2.4. Für die Jurorentätigkeit können bis zu 650 EUR netto je Gremium vergütet werden. Wettbewerbsbezogene Beratungsleistungen sind hierin enthalten.

Für Beratungsleistungen ohne Jurorentätigkeit können bis zu 300 EUR netto vergütet werden. Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

Mitglieder der Gremien oder künstlerische Beraterinnen und Berater erhalten keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

3. Verfahren

- 3.1. Zuständig für das gesamte Verfahren ist der Landesbetrieb LBB in Abstimmung mit dem für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministerium. Dieses stellt das Einvernehmen für alle Verfahrensschritte mit dem für Kultur zuständigen Ministerium her.

- 3.2. Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen, dies betrifft sowohl die Wahl der Art und des Standortes der künstlerischen Ausgestaltung als auch das Vorgehen zur Auswahl der Teilnehmenden. Die Grundsätze der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sind hierbei zu beachten, ebenso die der Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

- 3.3. Im Regelfall ist ein Wettbewerb durchzuführen. Sonderverfahren sind in begründeten Ausnahmefällen unter Beachtung von Nr. 3.2 möglich. Wenn die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung nach Nr. 2 unter 25.000 EUR liegen, ist – nach Absprache mit dem für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministerium – eine direkte Vergabe, auch in Form eines Ankaufs möglich.

Vor der direkten Vergabe sowie bei allen nicht offenen Verfahren ist die Auswahl der Teilnehmenden zu dokumentieren und der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. (BBK RLP) bzw. das Bündnis Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BKrlp) anzuhören.

3.4. Ein Vorschlag für die künstlerische Ausgestaltung und die Art des Verfahrens ist vom Landesbetrieb LBB unter Beteiligung mindestens eines oder einer anerkannten Kunstsachverständigen und im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung und den beteiligten Ministerien zu erarbeiten und mit der HU-Bau vorzulegen.

3.5. Von einer künstlerischen Ausgestaltung kann abgesehen werden, wenn die Baumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Bauunterhaltungs-, Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt.

Ein Verzicht auf eine künstlerische Ausgestaltung muss bei dem für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministerium mit Begründung beantragt werden. Dieses stellt das Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Ministerium und dem zuständigen Ressortministerium her.

3.6. Das Verfahren zur Erlangung von Entwürfen für eine künstlerische Ausgestaltung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt – spätestens mit Baubeginn eingeleitet werden.

3.7. Bei der Durchführung von Wettbewerben ist das Muster E 6 nebst Anlagen zugrunde zu legen. Weitere Informationen siehe www.kunstundbau.rlp.de

Die Wettbewerbsunterlagen sind dem für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministerium vorzulegen. Dieses stellt das Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortministerium und dem für Kultur zuständigen Ministerium her und beauftragt die Durchführung des Verfahrens.

3.8. Bei der Durchführung von Wettbewerben soll die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen. Im Preisrichtergremium sollen mindestens vertreten sein:

- die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser,
- eine Vertretung des Landesbetriebs LBB,
- eine Vertretung des Nutzers,
- ein Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. (BBK RLP) bzw. ein Mitglied des Bündnis Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BKrlp),
- eine oder ein von dem für Kultur zuständigen Ministerium zu benennende bzw. zu benennender Kunstsachverständige oder Kunstsachverständiger,
- ggf. eine oder ein vom für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministerium zu benennende bzw. zu benennender Kunstsachverständige oder Kunstsachverständiger,
- eine Vertretung des für Kultur zuständigen Ministeriums (Fachjury),
- eine Vertretung des für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministeriums (Fachjury).

Die Fachseite soll immer eine Stimme Mehrheit haben.

Die Entscheidung über die Vertretung der nutzenden Verwaltung obliegt dem jeweils zuständigen Ressortministerium.

Den Vorsitz führt in der Regel die Vertretung des für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministeriums.

3.9. Die Dokumentation ist zeitnah dem für Landesbau und Landesliegenschaften zuständigen Ministerium zuzuleiten.

- 3.10 Der Landesbetrieb LBB gewährleistet eine ausreichende und passende Kennzeichnung des Kunstwerkes.

4. Bauunterhalt/ Unterhaltungslast

- 4.1. Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke obliegen der hausverwaltenden Dienststelle. Diese kann den Landesbetrieb LBB beauftragen.
- 4.2. Bei geplanter Standortverlagerung oder Rückbau soll das für Landesbau und Landesliegenschaften zuständige Ministerium in Kenntnis gesetzt werden. Dabei ist das Urheberrecht zu beachten.

- Künstlerische Ausgestaltung baulicher Anlagen

E 6	Muster Kunst am Bau Wettbewerb
E 6_A 1	Anlage Bewerberbogen / Auswahlverfahren
E 6_A 2	Anlage Erklärung zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung
E 6_A 3	Anlage Erläuterungstext
E 6_A 4	Anlage Kostenangebot
E 6_A 5	Anlage Verfassererklärung